**Ingenieurvertrag**

Zwischen

Aufbau- und Entwicklungsgesellschaft Bad Neuenahr-Ahrweiler

Straße: Hauptstraße 136A

PLZ, Ort: 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler

vertreten durch: GF Hermann-Josef Pelgrim und GF Herbert Wiemer

nachfolgend **Auftraggeber (AG)** genannt -

und dem

Ingenieurbüro

Straße:

PLZ, Ort:

vertreten durch:

nachfolgend **Auftragnehmer (AN)** genannt -

wird für das Projekt

**Wiederaufbau Kanal- und Straßenbau**

**„Oberstraße“ (6297 und 3168)**

**„Am Dahliengarten“ (6228 und 3125)**

**„Hardtstraße“ (6557 und 3149)**

**Vergabenummer 2026-03-02\_6297**

mit der **Auftragsnummer \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**

(Die Auftragsnummer sowie die jeweiligen Maßnahmennummern sind im Schriftverkehr und bei Rechnungsstellungen unbedingt anzugeben.) folgender Generalplaner geschlossen:

**INHALTSVERZEICHNIS**

1. Gegenstand des Vertrages 3

2. Vertragsbestandteile / Vertragsunterlagen 3

3. Budget / Baukostenobergrenzen 4

4.1. Stufenweise Beauftragung 4

4.2. Besondere Leistungen 6

5. Leistungserbringung durch den AN 6

5.1. Leistungsverpflichtete des AN 6

5.2. Leistungserbringung durch Dritte 7

6. Termine und Fristen 7

6.1. Termine, Bearbeitungsdauer 7

6.2. Planungsterminplan 8

7. Honorar 8

7.1.  Vergütungsvereinbarung in Anlehnung an die HOAI 8

7.2.  Pauschalvereinbarung 10

7.3. Besondere Leistungen i. V. m. Anlage A12.0 Leistungsbeschreibung 11

7.4. Zusätzliche Leistungen und Änderungsleistungen 11

7.5. Nebenkosten 11

7.6. Umsatzsteuer 11

7.7. Fälligkeit und Abrechnung 11

8. Mängelhaftung / Haftpflichtversicherung 12

# 1. Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages sind u.a. folgende Planungsleistungen:

Ingenieurbauwerke (§§ 41 ff. HOAI 2021)

Verkehrsanlage (§§ 45 ff. HOAI 2021)

für das Bauvorhaben

Wiederaufbau Kanal- und Straßenbau „Oberstraße“ (6297 und 3168) „Am Dahliengarten“ (6228 und 3125) „Hardtstraße“ (6557 und 3149)

# 2. Vertragsbestandteile / Vertragsunterlagen

Der Vertrag enthält folgende Bestandteile, die in nachstehender Reihenfolge auszulegen sind:

dieser Ingenieurvertrag

Allgemeine Vertragsbedingungen zum   
Vertrag (AVB), Stand 01/2022 Anlage 0.1

Aufforderung zur Angebotsabgabe Anlage A1

EU-Teilnahmebedingungen Angebotsabgabe Anlage A2

Angebotsschreiben Anlage A3.0

Eigenerklärung zur Eignung Anlage A3.1

Erklärung der Bewerbergemeinschaft Anlage A3.2

EU-Verzeichnis der Unterauftragnehmer Anlage A3.3

Verzeichnis der anderen Unternehmen (Eignungsleihe) Anlage A3.4

Verpflichtungserklärung Unterauftragnehmer Anlage A3.5

Verpflichtungserklärung Eignungsleihe Anlage A3.6

Formblatt Referenzen Anlage A3.7

Eigenerklärung Russland Sanktionen Anlage A5

Informationsblatt Datenschutz Anlage A6

Vertragsbedingungen Anlage A7.0

Datenaustausch Caigos Anlage A7.1

Merkblatt Höhen und Koordinaten Anlage A7.2

Leistungsbeschreibung Vermessung Anlage A7.3

AIA Anlage A7.4

Merkblatt Laserscanning Anlage A7.5

Eigenerklärung nach §7 Abs. 2a MFG Anlage A8

Erklärung zur Vermeidung des Erwerbs

von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit Anlage A9

Mustererklärung Mindestentgelt Anlage A10

Mustererklärung AEntG Anlage A11

Leistungsbeschreibung Anlage A12

# 3. Budget / Baukostenobergrenzen

Der AG teilt mit, dass für die Realisierung der Baumaßnahme für die erforderlichen Kostengruppen ein begrenztes Budget inkl. Fördermittel in Höhe von

Baukostenbudget (KG 300-600) gesamt = rd. 1.988.000,00 € netto zur Verfügung steht

Das Budget verteilt sich wie folgt auf die einschlägigen Kostengruppen:

netto zzgl. 19 % MwSt.

Verkehrsanlagen

Objekt 1: Verkehrsanlage Oberstraße 590.000,00 €

Objekt 2: Verkehrsanlage Am Dahliengarten 88.000,00 €

Objekt 3: Verkehrsanlage Hardtstraße 460.000,00 €

Ingenieurbauwerk

Objekt 4: Ingenieurbauwerk Oberstraße 535.000,00 €

Objekt 5: Ingenieurbauwerk Am Dahliengarten 75.000,00 €

Objekt 6: Ingenieurbauwerk Hardtstraße 240.000,00 €

/ (nach Abstimmung Kostenschätzung nach DIN 276)

# 4. Beauftragter Leistungsumfang des AN

Der Leistungsumfang ergibt sich primär aus den Leistungsbeschreibungen entsprechend den Anlagen 12.

Der AN hat für alle sich hieraus ergebenden Planungs- und Überwachungsziele alle diejenigen Leistungen zu erbringen, die erforderlich sind, um die ordnungsgemäße Sicherstellung / Einhaltung eben dieser die Planungs- und Überwachungsziele dauerhaft zu gewährleisten. Der AN hat das Projekt baugestalterisch und technisch unter Beachtung der Vorgaben des AG daher v.a. so zu planen und zu überwachen, dass seine mangelfreie Fertigstellung unter Beachtung der Vertragsziele, der festgelegten Kosten, Termine und Qualitäten gesichert ist.

## 4.1. Stufenweise Beauftragung

Soweit nicht nachfolgend Abweichendes festgelegt ist, beauftragt der AG den AN mit Unterzeichnung dieses Vertrages zunächst mit den in Ziffer 4.1.1 aufgeführten Leistungen als einen vom AN geschuldeten Teilerfolg, der so genannten Leistungsstufe 1 dieses Vertrages.

Durch Auftragserteilung (schriftlich oder in Textform) kann der AG dem AN ferner die weiteren Planungsleistungen beauftragen, die unter Ziffer 4.1.2 genannt sind, die so genannte Leistungsstufe 2 im Sinne dieses Vertrages, zu deren Ausführung der AN mit der Auftragserteilung verpflichtet ist.

In seiner Entscheidung, die Leistungsstufe 2 zu beauftragen, ist der AG frei. Ein Rechtsanspruch des AN auf Beauftragung weiterer Leistungen über die Leistungen der Stufe 1 hinaus besteht nicht.

Der AN wird von seiner Verpflichtung zur Erbringung weiterer Leistungen gemäß Ziffer 4.1.2 frei, wenn diese vom AG nicht innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten nach Beendigung der zuletzt beauftragten Leistungen in Auftrag gegeben werden.

Abweichend von der vorstehenden Regelung ist ausnahmsweise bereits mit Zustandekommen des Vertrages auch die Leistungsstufe 2 beauftragt.   
(gilt nur soweit angekreuzt!)

### 4.1.1. Leistungsstufe 1

Leistungsbild Ingenieurbauwerke, Grundleistungen gemäß § 43 HOAI in Verbindung mit Anlage 12 HOAI, und zwar die Leistungsphasen

Leistungsphase 1 Grundlagenermittlung

Leistungsphase 2 Vorplanung

Leistungsbild Verkehrsanlagen, Grundleistungen gemäß § 47 HOAI in Verbindung mit Anlage 13 HOAI, und zwar die Leistungsphasen

Leistungsphase 1 Grundlagenermittlung

Leistungsphase 2 Vorplanung

Soweit unter Ziffer 4.3 dieses Vertrages nicht bestimmte Teilleistungen der jeweiligen Leistungsphase vom Leistungsumfang ausgenommen sind.

### 4.1.2. Leistungsstufe 2

Leistungsbild Ingenieurbauwerke, Grundleistungen gemäß § 43 HOAI in Verbindung mit Anlage 12 HOAI, und zwar die Leistungsphasen

Leistungsphase 3 Entwurfsplanung

Leistungsphase 5 Ausführungsplanung

Leistungsphase 6 Vorbereitung der Vergabe

Leistungsphase 7 Mitwirkung bei der Vergabe

Leistungsphase 8 Bauoberleitung

Leistungsphase 9 Objektbetreuung

Leistungsbild Verkehrsanlagen, Grundleistungen gemäß § 47 HOAI in Verbindung mit Anlage 13 HOAI, und zwar die Leistungsphasen

Leistungsphase 3 Entwurfsplanung

Leistungsphase 5 Ausführungsplanung

Leistungsphase 6 Vorbereitung der Vergabe

Leistungsphase 7 Mitwirkung bei der Vergabe

Leistungsphase 8 Bauoberleitung

Leistungsphase 9 Objektbetreuung

Soweit unter Ziffer 4.3 dieses Vertrages nicht bestimmte Teilleistungen der jeweiligen Leistungsphase vom Leistungsumfang ausgenommen sind.

## 4.2. Besondere Leistungen

Die Erbringung der in Anlage 12 zu diesem Vertrag genannten Besonderen Leistungen bietet der AN dem AG ebenfalls verbindlich und unwiderruflich an.

Alle erforderlichen zusätzlichen und besonderen Leistungen für das Bauvorhaben sind gem. der Leistungsbeschreibung vom AN pauschaliert zu berücksichtigen und einzupreisen. Der AN schuldet diese Leistungen unabhängig davon, ob er sie im Preisblatt ausgewiesen hat. Ausgenommen von dieser Regelung sind nur besondere Leistungen und zusätzliche Leistungen, deren Erforderlichkeit für den AN bei der Kalkulation nicht erkennbar waren.

Die besondere Leistung der Bauüberwachung ist als Prozentsatz anzugeben, und bezieht sich auf die Summe der Kostenschätzung.

Der AN ist verpflichtet, den AG auf den Bedarf und die Erforderlichkeit weitere zusätzlicher und besonderer Leistungen hinzuweisen und diese in Textform zu begründen. Die Beauftragung eventueller erforderlicher, weiterer zusätzlicher und besonderer Leistungen erfolgt schriftlich (nicht durch E-Mail) durch den AG. Der AN verpflichtet sich, die übertragenden Leistungen zu erbringen.

## 4.3. Eigenleistungen des AG / nicht beauftragte Teilleistungen

Folgende Leistungen werden vom AG selbst erbracht bzw. folgende Teilleistungen werden nicht beauftragt:

-entfällt-

# 5. Leistungserbringung durch den AN

## 5.1. Leistungsverpflichtete des AN

Der AN benennt nachfolgend diejenigen Personen, die die vereinbarten Leistungen persönlich erbringen. Sie sind berechtigt, den AN gegenüber dem AG und Dritten zu vertreten:

Planungsphase

* Projektleitung:
* 1. stellv. Projektleitung:

Ausführungsphase

* Objektüberwachung:
* 1. stellv. Objektüberwachung:

Weitere für die Leistungserbringung vorgesehene Personen und deren Funktionen:



## 5.2. Leistungserbringung durch Dritte

* Leistung:
* Nachunternehmer:

Die Pflichten des AN zur vertragsgemäßen Leistungserbringung bleiben unberührt.

Der AN sichert zu, dass die von ihm im Rahmen des Vergabeverfahrens mit dem Angebot für die Leistungserbringung benannten Personen für die Ausführung in der jeweils benannten Position zur Verfügung stehen. Dem AN ist es nicht gestattet, die im Vergabeverfahren namentlich benannten Personen ohne Zustimmung des AG während der Dauer seiner Leistungserbringung auszuwechseln oder in anderen Funktionen einzusetzen, es sei denn, es liegt hierfür ein Grund vor, der nicht im Einflussbereich des AN liegt. Wenn ein solcher Grund vorliegt, ist der AN verpflichtet eine neue Person vorzuschlagen, die über eine mindestens gleichwertige Qualifikation und Erfahrung verfügt. Kommt der AG im Rahmen seines Beurteilungsspielraums zu der Erkenntnis, dass eine entsprechende Eignung der vorgeschlagenen neuen Person nicht gegeben ist, kann er nach seiner Wahl den Vertrag außerordentlich kündigen oder verlangen, dass der AN eine andere Person benennt und für diese den Nachweis einer entsprechenden Eignung führt. Der zeitliche und örtliche Einsatz des benannten Personals richtet sich nach dem Bedarf und der Notwendigkeit zur Erreichung der jeweiligen Projektziele.

Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass der Projektleiter, im Falle seiner Verhinderung ein Stellvertreter, erreichbar und nach Erfordernis innerhalb von 6 Stunden vor Ort präsent ist. Für eine Vertretung während Urlaubs- bzw. sonstigen Abwesenheitszeiten der Mitglieder des Projektleitungsteams hat der AN vorausschauend Sorge zu tragen.

# 6. Termine und Fristen

## 6.1. Termine, Bearbeitungsdauer

Der AN wird seine Leistungen so rechtzeitig erbringen, dass nachfolgende Termine eingehalten werden bzw. die nachstehende Bearbeitungsdauer nicht überschritten wird:

Die Vertragsparteien machen den diesem Vertrag als das Formblatt 10403 Vertragsbedingungen A7.0 mit den darin enthalten Terminen zum Gegenstand dieses Vertrages. Als verbindliche Fristen vereinbaren die Parteien die in diesem Plan geregelten Termine von der Planungsvorbereitung bis zur Entwurfsplanung.

Die Termine für weitere Leistungen werden mit Beauftragung der weiteren Leistungen einvernehmlich festgelegt.

## 6.2. Planungsterminplan

Spätestens 3 Wochen nach Zustandekommen dieses Vertrages hat der AN einen Detailterminplan zur Erbringung seiner Leistung aufzustellen und dem AG zur Freigabe vorzulegen. Die dort vorgesehenen Termine und Fristen werden mit der Freigabe verbindlich.

Mit Abruf der Leistungsstufe 2 im Sinne dieses Vertrages hat der AN einen weiteren Detailterminplan innerhalb von 3 Wochen aufzustellen und dem AG zur Freigabe vorzulegen. Die hierin vorgesehenen Termine und Fristen werden mit Freigabe ebenfalls verbindlich.

# 7. Honorar

## 7.1. Vergütungsvereinbarung in Anlehnung an die HOAI

**(bitte ankreuzen, soweit zutreffend)**

Hinsichtlich der Vergütung des AN treffen die Vertragsparteien die nachfolgende Vereinbarung in Anlehnung an die Vergütungsmethodik der HOAI und soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen zur Vergütungsmethodik der HOAI vereinbart ist.

Für die nach diesem Vertrag gem. Ziffer 4.1 übertragenen Grundleistungen ermittelt sich das Honorar des AN

* aus den anrechenbaren Kosten des Objekts,
* nach dem Leistungsbild,
* nach der Honorarzone,
* und der Honorartafel der §§ 44, 48 HOAI.

Hinsichtlich der anrechenbaren Kosten der Objekte vereinbaren die Parteien Folgendes:

Die anrechenbaren Kosten für Objektplanungen von Ingenieurbauwerken sind demnach die addierten (Netto-)Kosten

* der Kostengruppe 300 im Sinne der DIN 276 und
* der Kostengruppe 400 im Sinne der DIN 276 nach Maßgabe des § 42 Abs. 2 HOAI.

Die anrechenbaren Kosten für Objektplanungen von Verkehrsanlagen sind demnach die addierten (Netto-)Kosten

* der Kostengruppe 300 im Sinne der DIN 276 und
* der Kostengruppe 400 im Sinne der DIN 276 nach Maßgabe des § 46 Abs. 2 HOAI.

Die anrechenbaren Kosten ermitteln sich ferner

Variante 1:

* für die Grundleistungen der Leistungsphasen 1-4   
  nach der Kostenberechnung, solange diese nicht vorliegt, nach der Kostenschätzung;
* für die Grundleistungen der Leistungsphasen 5-7  
  nach dem Kostenanschlag, solange dieser nicht vorliegt, nach der Kostenberechnung;
* für die Grundleistungen der Leistungsphasen 8 und 9  
  nach der Kostenfeststellung, solange diese nicht vorliegt, nach dem Kostenanschlag.

Variante 2:

* für die Grundleistungen sämtlicher übertragener Leistungsphasen auf Grundlage der Kostenberechnung in der Leistungsphase 3, soweit eine solche noch nicht vorliegt auf Grundlage der Kostenschätzung.

Hinsichtlich der Bestimmung des Leistungsbildes vereinbaren die Parteien, dass die Regelungen der §§ 43, 47 HOAI gelten sollen.

Abweichend von § 44 Abs. 2‑7 HOAI bzw. § 48 Abs. 2‑6 HOAI legen die Parteien die Honorarzone der Objekte Hardtstraße (Verkehrsanlage & Ingenieurbauwerk) und Am Dahliengarten (Verkehrsanlage & Ingenieurbauwerk) verbindlich mit der **Honorarzone 2** fest. Für die Objekte der Oberstraße (Verkehrsanlage & Ingenieurbauwerk) wird verbindlich **Honorarzone 3** festgelegt. Soweit vorstehend keine Honorarzone festgelegt ist, erfolgt die Bestimmung nach Maßgabe des § 44 Abs. 2‑7 bzw. § 48 Abs. 2‑6 HOAI.

Soweit der AG in den Vergabeunterlagen anrechenbare Kosten, Honorarzone, Honorarsatz, Zuschläge etc. vorgibt, handelt es sich um unverbindliche Angaben. Der AN darf davon begründet abweichen. Abweichungen können zu einer Angebotsaufklärung führen.

Hinsichtlich des Tafelwerts des Honorars soll die Regelung des § 13 HOAI gelten. Hinsichtlich des Tafelwerts vereinbaren die Parteien den **Basishonorarsatz**.

Dem AN ist bewusst, dass zur ordnungsgemäßen Erfüllung der vertraglichen Leistungen, Leistungen erforderlich werden können, die über die Grundleistungen der vereinbarten Leistungsphasen hinausgehen. Sämtliche diesbezügliche Leistungen sind mit dem vereinbarten Honorar abgegolten.

Etwaige Auflagen und Vorgaben aus noch zu erlassendem Zuwendungsbescheid / Fördermittelbescheid sind zu beachten und die dazu erforderlichen Leistungen zu erbringen. Diese Leistungen sind in dem vereinbarten Honorarblatt enthalten. Ein gesonderter Vergütungsanspruch entsteht für den AN nicht, es sei denn, diese Leistungen sind unvorhersehbar gewesen und haben eine Leistungsumfang, der schlichtweg nicht vergütungsfrei erwartet werden kann. Dafür träge der AN die Darlegungs- und Beweispflicht.

Es ist eine Umbau- bzw. Modernisierungsmaßnahme geplant:

Auf das Honorar des AN vereinbaren die Parteien einen Umbauzuschlag in Höhe von 0 %. Eine Anrechnung der mitzuverarbeitenden Bausubstanz findet nicht statt, diese wurde angemessen beim vorgenannten Umbauzuschlag berücksichtigt.

**Weitere, generelle Vereinbarung zur Vergütungsregelung:**

Gemäß der vom AN ausgefüllten und mit seinem Angebot eingereichten Leistungsbeschreibung.

Die vorstehende Honorarregelung ist abschließend. Die Parteien vereinbaren insbesondere, dass die Regelungen des § 11 HOAI keine Anwendung auf die Vergütungsvereinbarung finden sollen.

Der AN erkennt die in der Leistungsbeschreibung genannte Zusammenführung der Objekte an. Nachfolgen werden die Objekte der Abrechnung erneut aufgeführt.

Objekt 1 Verkehrsanlage Oberstraße > Straße mit sämtlichen Einbauten bis -0,70m

Objekt 2 Verkehrsanlage Am Dahliengarten > Straße mit sämtlichen Einbauten bis -0,70m

Objekt 3 Verkehrsanlage Hardtstraße > Straße mit sämtlichen Einbauten bis -0,70m

Objekt 4 Ingenieurbauwerk Oberstraße > RW- und SW-Kanäle als ein Objekt inklusive der jeweiligen Hausanschlüsse

Objekt 5 Ingenieurbauwerk Am Dahliengarten > RW- und SW-Kanäle als ein Objekt inklusive der jeweiligen Hausanschlüsse

Objekt 6 Ingenieurbauwerk Hardtstraße > RW- und SW-Kanäle als ein Objekt inklusive der jeweiligen Hausanschlüsse

## 7.2. Pauschalvereinbarung

**(bitte ankreuzen, soweit zutreffend)**

Die Vertragsparteien vereinbaren für die Vergütung der mit diesem Vertrag übertragenen Grundleistungen gemäß Ziffer 4.1 ein Pauschalhonorar

* für die Leistungsstufe 1 in Höhe von       € netto,
* für die Leistungsstufe 2 in Höhe von       € netto.

In dem Pauschalhonorar wurde honorarmindernd berücksichtigt, dass sämtliche in Ziffer 4.3 aufgeführten Leistungen vom Auftraggeber beigestellt werden.

Die Parteien sind sich einig, dass weitergehende Honoraransprüche, insbesondere auf Grundlage der Regelungen der HOAI, nicht bestehen und die Vergütungsvereinbarung abschließend ist. Insbesondere erfolgt keine Anrechnung der mitzuverarbeitenden Bausubstanz, keine Anrechnung eines Umbau- oder Modernisierungszuschlag, und keine gesonderte Vergütung von Nebenkosten.

Die Parteien vereinbaren insbesondere, dass die Regelungen der §§ 9 und 11HOAI keine Anwendung auf die Vergütungsvereinbarung finden sollen.

## 7.3. Besondere Leistungen i. V. m. Anlage A12 Leistungsbeschreibung

Die Vergütung der besonderen Leistungen ist in der Leistungsbeschreibung Anlage A12 dieses Vertrages festgelegt. Die Vergütung kann pauschal oder auf dem in der Anlage eingesetzten Stundensatz erfolgen Die Bauüberwachung wird als Prozentsatz zu den Anrechenbaren Kosten vergütet.

## 7.4. Zusätzliche Leistungen und Änderungsleistungen

Für die Kalkulation von zusätzlichen Leistungen oder Änderungsleistungen sowie für die Vergütung von Leistungen im Zeithonorar vereinbaren die Vertragsparteien die Stundensätze gemäß dem vom AN ausgefüllten und vereinbarten Honorarblatt in der Leistungsbeschreibung (Anlage A12)

## 7.5. Nebenkosten

Zur Abgeltung aller Nebenkosten, v.a. über § 14 Abs. 2 Nr. 4 HOAI hinausgehender, erhält der AN eine Pauschale      % der Netto-Honorarsumme.

## 7.6. Umsatzsteuer

Die Honorare verstehen sich netto, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

## 7.7. Fälligkeit und Abrechnung

Sämtliche Leistungen des AN sind prüffähig abzurechnen. Der Honoraranspruch des AN wird binnen einer Frist von 3 Wochen nach Abnahme und Rechnungslegung fällig. Mit der Abnahme hat der AG einen Anspruch auf Schlussrechnung.

Bis zur Abnahme hat der AN Anspruch auf angemessene Abschlagszahlungen. Der Anspruch auf Abschlagszahlungen wird binnen einer Frist von 3 Wochen nach Rechnungslegung fällig.

# 8. Mängelhaftung / Haftpflichtversicherung

Ergänzend zu Ziffer 8.2 der AVB vereinbaren die Vertragsparteien für die vom AN abzuschließende und vorzuhaltende Berufs- bzw. Betriebshaftpflichtversicherung folgende Mindestdeckungssummen:

für Personenschäden in Höhe von 5.000.000,- €

für Sach- und Vermögensschäden in Höhe von 3.000.000,- €

Für den AG: Für den AN:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Bad Neuenahr-Ahrweiler, den |  |  | , den |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |